



AUDITOR

AUDIT • TAX • ACCOUNTING

KLIENTENINFORMATION

Slowakei
5. Dezember 2024

Konsolidierungspaket

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat ein Gesetz verabschiedet, das verschiedene Vorschriften zur Verbesserung der öffentlichen Finanzen ändert, das so genannte **Konsolidierungspaket**. Im Folgenden geben wir einen Überblick über ausgewählte Maßnahmen und Änderungen, insbesondere im Bereich der Einkommens- und Mehrwertsteuer, die am **1. Januar 2025** in Kraft treten werden.

Im Rahmen des Konsolidierungspakets wurden auch Änderungen des Einkommenssteuergesetzes im Zusammenhang mit dem Aktionsplan für die Entwicklung der Elektromobilität in der Slowakischen Republik verabschiedet.

Einkommensteuergesetz

1. Einkommensteuersatz

- Die Schwelle des steuerpflichtigen Einkommens für die Anwendung des ermäßigten Einkommensteuersatzes wird von **60.000 EUR auf 100.000 EUR** erhöht. Diese Änderung gilt sowohl für natürliche Personen (Einzelunternehmer) als auch für juristische Personen.
- Darüber hinaus wird der Einkommensteuersatz für juristische Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen für den betreffenden Steuerzeitraum **100.000 EUR nicht übersteigt**, von **15 %** auf **10 %** gesenkt. Für natürliche Personen (Einzelunternehmer), deren Einkommen 100.000 EUR nicht übersteigt, gilt weiterhin ein ermäßigter Einkommensteuersatz von **15 %**.
- Für juristische Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als **5.000.000 EUR** für den Steuerzeitraum wird ein neuer Steuersatz von **24 %** eingeführt.



Übersicht der Körperschaftsteuersätze ab 2025:

Höhe des steuerpflichtigen Einkommens	Einkommensteuersatz in %
Bis zu 100.000 EUR	10%
100.000 EUR – 5.000.000 EUR	21%
Über 5.000.000	24%

- Diese Änderungen werden frühestens für den am **1. Januar 2025** beginnenden Besteuerungszeitraum in Kraft treten.
- Der Steuersatz für Gewinnanteile, die an natürliche Personen gezahlt werden, wird von **10 %** auf **7 %** gesenkt. Dieser neue Steuersatz gilt für Dividenden, die aus den Gewinnen für Steuerjahre, die am oder nach dem **1. Januar 2025** beginnen, gezahlt werden.

Dividenden aus Gewinnen für das Jahr 2024 werden weiterhin mit einem Satz von 10 % besteuert.

Dividenden aus Gewinnen früherer Jahre werden weiterhin mit einem Satz von 7 % besteuert.

2. Kindersteuerbonus

- Der Kindersteuerbonus beträgt künftig **100 EUR** pro Kind unter **15 Jahren** und **50 EUR** pro Kind **zwischen 15 und 18 Jahren**. Der Kindersteuerbonus kann für Kinder über 18 Jahren nicht mehr in Anspruch genommen werden.
- Die prozentuale Begrenzung der Bemessungsgrundlage für den vollen Anspruch auf den Kindersteuerbonus in Abhängigkeit von der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder wird wie folgt erhöht:

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Prozentuale Begrenzung der Bemessungsgrundlage bis 31.12.2024	Prozentuale Begrenzung der Bemessungsgrundlage ab 1.1.2025
1	20%	29%
2	27%	36%
3	34%	43%
4	41%	50%
5	48%	57%



6 oder mehr	55%	64%
-------------	-----	-----

- Der Anspruch auf den Kindersteuerbonus setzt nun voraus, dass der Steuerpflichtige **mindestens 90 % seines weltweit zu versteuernden Einkommens** in der Slowakischen Republik erwirtschaftet. Diese Voraussetzung galt bisher nur für nicht in der Slowakei ansässige Steuerpflichtige.
- Der Anspruch auf den Kindersteuerbonus für Familien mit hohem Einkommen wurde eingeschränkt. Der Kindersteuerbonus für jedes unterhaltsberechtignte Kind wird schrittweise gesenkt (bis auf 0 EUR) für diejenigen Steuerzahler, deren steuerpflichtiges Einkommen aus einer Anstellung oder einem Unternehmen (oder die Summe aus beidem) das **1,5-fache des durchschnittlichen Jahreslohns in der Slowakischen Republik aus den zwei Jahren zuvor übersteigt**. Für das Jahr 2025 wird dieser Betrag auf dem Durchschnittslohn des Jahres 2023 basieren, der 1.430 EUR pro Monat beträgt.
- Diese Änderungen in Bezug auf die Anwendung des Kindersteuerbonus werden erstmals im **Januar 2025** wirksam.

3. Förderung der Elektromobilität

- Im Rahmen der Initiative zur Förderung der Elektromobilität in der Slowakischen Republik wurde die Behandlung von Sacheinkünften für Arbeitnehmer, die die Kraftfahrzeuge ihres Arbeitgebers sowohl für geschäftliche als auch für private Zwecke nutzen, überarbeitet.
- Derzeit basiert der Sachbezug für Arbeitnehmer auf **1 %** des Kaufpreises des Fahrzeugs, unabhängig von der Kraftstoff- oder Energieart, und dieser Betrag wird in 8 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren schrittweise reduziert.

Durch die Änderung des Einkommensteuergesetzes wird dieser Sachbezug für vollelektrische Fahrzeuge (BEVs) und Plug-in-Hybridfahrzeuge (PHEVs) auf **0,5 %** des Kaufpreises des Fahrzeugs gesenkt, ebenfalls schrittweise über einen Zeitraum von 8 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren reduziert.

Diese Änderung wirkt sich erstmals auf die Berechnung der Sacheinkünfte bei der Gehaltsabrechnung für **Januar 2025** aus.

- Es wurde eine neue Methode zum Nachweis der Kraftstoffkosten für Elektrofahrzeuge eingeführt. Beim Aufladen von Fahrzeugen zu Hause können die Steuerzahler die Ausgaben auf der Grundlage des verbrauchten Stroms geltend machen. Dieser Betrag wird anhand der vom Statistischen Amt der Slowakischen Republik veröffentlichten monatlichen Durchschnittspreise sowie des in den Fahrzeugpapieren angegebenen Verbrauchs ermittelt. Wenn der Verbrauch in diesen Unterlagen nicht angegeben ist, werden zusätzliche



Informationen des Herstellers oder Händlers herangezogen. Bisher war diese Frage im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, was zu Unsicherheiten führte.

- Elektrofahrräder und Elektroroller werden von der Abschreibungsgruppe 1, die eine **Abschreibungsdauer von 4 Jahren** hat, in die Abschreibungsgruppe 0 mit einer verkürzten **Abschreibungsdauer von 2 Jahren** umklassifiziert.
- In ähnlicher Weise werden Oberleitungsbusse und Elektrobusse von der Abschreibungsgruppe 2, die einen **Abschreibungszeitraum von 6 Jahren** hat, in die Abschreibungsgruppe 1 mit einem **Abschreibungszeitraum von nunmehr 4 Jahren** überführt.

Diese Änderungen der Abschreibungszeiträume, die sich aus der Umklassifizierung von Vermögenswerten in unterschiedliche Abschreibungsgruppen ergeben, gelten auch für Anlagevermögen, das vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen wurde. Steuerliche Abschreibungen, die für diese Anlagen bis zum 31. Dezember 2024 vorgenommen wurden, werden jedoch nicht rückwirkend korrigiert.

Umsatzsteuergesetz

Die Umsatzsteuersätze werden ab dem 1. Januar 2025 geändert. Der Grundsteuersatz wird von **20 %** auf **23 %** erhöht.

Der derzeitige ermäßigte Steuersatz von **10 %** wird durch einen neuen ermäßigten Steuersatz von **19 %** ersetzt. Der ermäßigte Steuersatz von **5 %** wird beibehalten, und die Liste der Waren und Dienstleistungen, für die er angewendet wird, wird erweitert.

Der ermäßigte Steuersatz von **19 %** gilt insbesondere für bestimmte Lebensmittel, wie im Anhang zum Umsatzsteuergesetz definiert, sowie für Strom. Außerdem gilt dieser Satz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, die die Lieferung von alkoholfreien Getränken beinhalten.

Der ermäßigte Steuersatz von **5 %** gilt für ausgewählte Grundlebensmittel, die im Anhang zum Umsatzsteuergesetz aufgeführt sind, sowie für Arzneimittel, medizinische Geräte, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften. Dieser **5 %ige** Steuersatz gilt auch für Unterkunftsdienstleistungen, Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, die Lebensmittel liefern, E-Books, Sporteinrichtungen und Dienstleistungen von Fitnesszentren.



Sozialversicherungsgesetz

- Die „Elternrente“, die 2023 eingeführt wurde, wird aus der Sozialversicherung gestrichen. Das Geld wird nicht mehr von der Sozialversicherungsträgerin ausgezahlt. Stattdessen erhalten die Eltern einen Anteil an der gezahlten Einkommenssteuer, der speziell für sie bestimmt ist. Diese Zuweisung beginnt mit der für das Jahr 2025 berechneten Steuer, d. h. die Zahlungen beginnen im Jahr 2026.
- Die maximale monatliche Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge wurde vom **7-fachen auf das 11-fache des durchschnittlichen Monatslohns in der Slowakischen Republik vor zwei Jahren** angehoben. Dieser neue Maximalbetrag gilt für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Selbstständige.

Sollten Sie Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.

Ihr AUDITOR-Team

Ing. Jana Sadloňová

Steuerberaterin

T: +421 2 592 03 701

jana.sadlonova@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.